

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

HBPO GmbH

Rixbecker Str. 111, 59552 Lippstadt

- nachfolgend HBPO genannt -

und

- nachfolgend Lieferant genannt -

über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produktentwicklung und der Produkte zu sichern.

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen HBPO und Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätsziels erforderlich sind.

Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung insbesondere für das Produkt und den Produktionsprozess.

Allgemeine Vereinbarungen

Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- Diese Vereinbarung gilt für alle HBPO-Standorte.
- Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die während ihrer Laufzeit speziell für den Vertragspartner erbracht und/oder geliefert werden.
- Einzelne Klauseln dieser Vereinbarung gelten nicht, wenn in individuell zwischen den Parteien verhandelten Verträgen abweichende Regelungen getroffen wurden. Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

- Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem zwischen HBPO und dem Lieferanten abzuschließenden Entwicklungs- und Liefervertrag. Sofern ein Entwicklungs- und Liefervertrag nicht abgeschlossen wird gelten im Übrigen die Einkaufsbedingungen von HBPO.
- Die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten basiert zudem auf der „Richtlinie für die Zusammenarbeit bei Kaufteilen“ von HBPO. Der Lieferant akzeptiert diese Richtlinie als Bestandteil der Vereinbarungen mit HBPO. Die aktuelle Version dieser Richtlinie ist über die HBPO Homepage <http://www.hbpogroup.com> unter dem Unterverzeichnis Lieferanten Info verfügbar. Die jeweils aktuelle Richtlinie ist Grundlage der Zusammenarbeit.

Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

- Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
- Der Lieferant hat in seinem Unternehmen ein QM-System wirksam eingeführt und weist damit seine Qualitätsfähigkeit nach. Das System entspricht mindestens den Anforderungen der Normenreihe DIN EN ISO 9000 in ihrer jeweils aktuellsten Version.
- Als Nachweis hat der Lieferant das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens (3rd Party Audit) unaufgefordert vorzulegen und unaufgefordert zu aktualisieren.
- Der Lieferant verpflichtet sich die allgemein geltenden Zusatzforderungen der Automobilindustrie zu erfüllen. Die Zusatzforderungen sind festgelegt in VDA 6.1, QS 9000 Normenreihe oder zusammengefasst in ISO/TS 16949.
- Die Umweltnorm DIN EN ISO 14001 ist zu berücksichtigen.
- Soweit HBPO dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ansprechpartner und Organisation

- Der Lieferant benennt zumindest einen Projektleiter sowie einen QM-Verantwortlichen aus seinem Unternehmen, die als Verantwortliche und Ansprechpartner HBPO zu benennen sind. Der Lieferant benennt des weiteren jeweils mindestens einen entscheidungsbefugten Stellvertreter.
- HBPO und Lieferant vereinbaren für die Dauer des gemeinsamen Projekts regelmäßige, persönliche Gespräche auf der Ebene der Projektleitung und/oder der Qualitätsleitung. Die Gespräche dienen dem stetigen Austausch in allen Qualitätsfragen sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung einer effektiven Ablauforganisation und sollen vorzugsweise am Standort des Lieferanten stattfinden. Die Entscheidung über die Häufigkeit dieser sogenannten Qualitätsregelkreise obliegt HBPO.

Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

- Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag in gleicher Weise verpflichten wie er selbst verpflichtet ist.
- HBPO kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Audit (beim Lieferanten)

- HBPO ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- und/oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Audits von zugelas-

senen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei zu berücksichtigen. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

- Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen. Er wird daher seine Unterlieferanten für die von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag in gleicher Weise verpflichten wie er selbst verpflichtet ist.

Dokumentation, Information

- Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt 15 Jahre (vgl. VDA-Band 1 „Nachweisführung“). Der Lieferant hat HBPO auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.
- Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände HBPO unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung aller relevanten Daten und Fakten verpflichtet.
- Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Sollbeschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er HBPO hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zuliefererteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung durch HBPO. Der Lieferant ist verpflichtet HBPO darüber mindestens 1 Jahr im Vorfeld über die geplanten Änderungen schriftlich zu informieren. Wird für den Lieferanten erkennbar, dass ihm dies innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, so wird er HBPO zumindest so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht ist über die Bemusterungsvorschriften geregelt. Kosten, die sich aufgrund der Änderungen ergeben, sind vom Lieferanten zu tragen.
- Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.

Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

Entwicklung, Planung

- Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projektmanagement anzuwenden und HBPO auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.
- Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Erhalt vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im allgemeinen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden. Über dabei erkannte Mängel muss HBPO informiert werden. HBPO hat seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass er dem Lieferanten die relevanten Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten und CAD-Daten frühzeitig, vollständig und widerspruchsfrei zur Verfügung stellt.
- In der Entwicklungsphase müssen die Vertragspartner geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung neben der FMEA anwenden, z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung usw. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind vom Lieferanten in Abstimmung mit HBPO festzulegen.

- Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen HBPO und Lieferant die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.
- Für die bekannten - geregelten oder vereinbarten – funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.
- Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant die Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) nach VDA Schrift 2 durchzuführen. Fordert HBPO eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der PPF vorauszugehen (ggf. ergänzend).
- HBPO hat das Produkt vor Anlauf der Serienproduktion im erforderlichen Umfang zu prüfen und dem Lieferanten die Freigabe - ggf. unter Auflassung - zu erteilen.
- Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für vereinbarte Merkmale anzugeben.

Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation, Mängelanzeige

- Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Sonderfreigabe von HBPO einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist HBPO unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend einer Risikoabschätzung sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile/Produkte durchgeführt werden kann. HBPO wird dem Lieferanten die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten (z.B. Lieferdatum, Liefernummer, etc.) mitteilen.
- Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung, sind die mit HBPO vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferanten und HBPO.
- Requalifizierungsprüfungen sind gemäß den Forderungen der ISO TS 16949 durchzuführen. Soweit nichts anders vereinbart haben diese jährlich zu erfolgen.

Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen, Qualitätsverbesserungsprogramm

- Lieferant und HBPO legen in gemeinsamer Absprache ein Prüfkonzept fest, welches vom Lieferanten anzuwenden ist, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.
- Bei der laufenden Serie hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen.
- Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist die Qualität durch 100% Prüfung sicher zu stellen. In jedem Fall ist der Produktionsprozess entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen.
- Die bezogenen Produkte dürfen keine Konstruktions-, Material- oder Bearbeitungsfehler aufweisen und müssen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften entsprechen.
- Der Lieferant erhält ausgefallene Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Streitfall hat eine gemeinsame Befundung durch HBPO und Lieferant zu erfolgen.

- Das beim Lieferanten wirksam eingeführte QM-System und die daraus abgeleitete Qualitätssicherung bildet die Grundlage dafür, dass die Mängelfreiheit aller vom Lieferanten oder in seinem Auftrag gelieferten Produkte und Leistungen erreicht werden kann (Null-Fehler-Qualität).
- Bei einem deutlichen Einbruch der Qualitätsleistung führt HBPO mit dem Lieferanten ein QVP (Qualitätsverbesserungsprogramm) durch, welches u.a. die spezielle Vereinbarung und Verfolgung von kurz- und mittelfristigen ppm-Zielen enthält bis eine Null-Fehler-Qualität der gelieferten Bauteile / Komponenten wiederhergestellt ist.

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

Unterschriften

HBPO
	Ort, Datum	Unterschrift
Lieferant
	Ort, Datum	Unterschrift